



HANDLUNGSLEITFADEN

bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

zwischen den Schulen der Stadt Halle (Saale)
und dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Fachbereichs Bildung

* erstellt vom **Qualitätszirkel Jugendhilfe-Schule** als Ergänzung zum Krisenordner
des Landesschulamt Sachsen-Anhalt

Inhalt

1	Vorbemerkung: Wahrnehmen – Gemeinsam Handeln.....	4
2	Gesetzlicher Rahmen	5
3	Begriffliche Bestimmungen	5
3.1	Kindeswohl – Kindeswohlgefährdung	5
3.2	Formen der Kindeswohlgefährdung	6
4	Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	7
4.1	Erläuterungen zum Verfahren	7
4.2	Ablauf des Verfahrens	9
5	Einführung, Reflexion und Evaluation	10
6	Datenschutz	10
7	Auszüge aus einschlägigen Gesetzen	10

Anlagen

Kinderschutzbogen

Anlage 1: Dokumentation des Anlasses der Prüfung

Anlage 2: Ampelbogen

Anlage 3: Kollegiale Fallberatung

Anlage 4: Schutzplan

Weitere Anlagen

Anlage: Schweigepflichtsentbindung

Anlage: Meldebogen des Jugendamtes

Anlage: Informationsblatt „insoweit erfahrene Fachkräfte“ (insoFa)

Impressum

Herausgeber: Stadt Halle (Saale) – Der Oberbürgermeister
Fachbereich Bildung

V.i.S.d.P.: Pressesprecher, Drago Bock

Redaktion: Fachbereich Bildung, Qualitätszirkel Jugendhilfe und Schule

Bildnachweis: 271 EAK MOTO / Shutterstock.com (Titel), fizkes / Shutterstock.com (S. 7)
Freepik.com (S. 13)

Stand: Mai 2022

1. VORBEMERKUNG: WAHRNEHMEN – GEMEINSAM HANDELN

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die natürlich auch im Kontext der Schule eine große Rolle spielt. Lehr- und pädagogische Fachkräfte an den Schulen unserer Stadt stehen hierbei vor einer besonderen Herausforderung, denn sie bewältigen ihre Arbeitsaufgaben zunehmend unter komplexeren Rahmenbedingungen.

Der vorliegende Handlungsleitfaden soll Lehr- und pädagogischen Fachkräften an Schulen eine Hilfestellung bieten und ihnen Handlungssicherheit beim Erkennen und Bewerten gewichtiger Anhaltspunkte von Kindeswohlgefährdungen geben. Ein Hauptschwerpunkt des Kinderschutzes in Schulen liegt in der Prävention. Hier gilt es, zu den Schülern*innen sowie zum Elternhaus ein gutes Vertrauensverhältnis aufzubauen und zu pflegen. Oft bietet eine solche Beziehungsarbeit die Chance, eine Kindeswohlgefährdung zu verhindern.

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) ist 2012 in Kraft getreten. Es sieht ausdrücklich alle Personen in der Mitverantwortung, die mit Kindern und Jugend-

lichen arbeiten. Dabei werden auch die Aufgaben der Lehrkräfte formuliert. So heißt es im Gesetz zur Kooperation und Information (KKG) § 4:

„Werden [...] Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

Hierbei ist es unerheblich, ob die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung innerhalb oder außerhalb der Unterrichtszeit oder im Zusammenhang mit dem direkten Schulgeschehen liegen. Es darf hierbei nicht außer Acht gelassen werden, dass eine Kindeswohlgefährdung nicht nur innerhalb der Familie, sondern auch durch andere Personen oder in Institutionen (wie z. B. in der Schule) stattfinden kann.

2. GESETZLICHER RAHMEN

Der Kinderschutz auftrag begründet sich in einer Vielzahl von Gesetzen und Bestimmungen. Die relevantesten werden im Folgenden benannt. Auszüge aus den wichtigsten Gesetzestexten sind in Kapitel 7 zitiert.

- **Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen – Bundeskinderschutzgesetz** (BkiSchG vom 22.12.2011)
- **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz** (KKG)
- **SGB VIII** (Kinder- und Jugendhilfe), insbesondere §§ 8a, 81
- **Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt** (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.2013, insbesondere § 38 SchulG

sowie:

- Handreichung für Lehrkräfte sowie Schulleiterinnen und Schulleiter, Bekanntmachung vom 09.09.2009 zu § 38 Abs. 3 SchulG LSA
- Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Ein Leitfaden für Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher in Sachsen-Anhalt zu Früherkennung, Handlungsmöglichkeiten und Kooperation (Techniker Krankenkasse Sachsen-Anhalt, 2010).

3. BEGRIFFLICHE BESTIMMUNGEN

3.1 KINDESWOHL – KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Die Bezeichnung „Kindeswohl“ ist nicht allgemeingültig bestimmbar, sondern hängt vielmehr von historischen, kulturellen und ethnischen Faktoren ab. Die Eltern eines Kindes bestimmen daher das Kindeswohl für sich und ihr Kind individuell.

Die Rechtsprechung versteht unter Gefährdung „[...] eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ (Bundesgerichtshof, FamRZ1956, S. 350). Das bedeutet: „Kindeswohlgefährdung“ ist kein beobachtbarer Sachverhalt, sondern ein rechtlich-normatives Konstrukt:

- der möglichen Schädigungen, welche die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können
- der Erheblichkeit der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens
- des Grades der Wahrscheinlichkeit (Prognose) eines Schadenseintritts (Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist)
- der Fähigkeit der Sorgeberechtigten die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen
- der Bereitschaft der Sorgeberechtigten die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

3.2 FORMEN DER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

3.2.1 Vernachlässigung

Kinder und Jugendliche werden vernachlässigt, wenn sie von ihren Eltern oder Betreuungspersonen unzureichend ernährt, gepflegt, gefördert, gesundheitlich versorgt, beaufsichtigt und / oder vor Gefahren geschützt werden.

Vernachlässigung beeinträchtigt Kinder und Jugendliche durch die verursachte Unterversorgung in der körperlichen und seelischen Entwicklung. Sie kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tod führen.

3.2.2 Seelische Gewalt

Bezeichnet Verhaltensweisen, die Kindern und Jugendlichen Angst machen, sie herabsetzen oder überfordern, ihnen das Gefühl der Ablehnung, Ohnmacht, Wertlosigkeit und Abhängigkeit vermitteln. Damit wird die Entwicklung zu einer lebensbejahenden und autonomen Persönlichkeit behindert.

3.2.3 Sexualisierte Gewalt

Ist jede sexuelle Handlung, die mit, an oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird. Dies schließt die nicht wissentliche Zustimmung aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit ein. Dabei ist unerheblich, ob es zu Körperkontakt kommt oder nicht (z. B. Vorführen und Erstellen pornografischen Materials, Exhibitionismus).

3.2.4 Körperliche Gewalt

Ist ein nicht zufällig, gewaltsames Einwirken auf Kinder und Jugendliche, welches zu Verletzungen, Entwicklungsstörungen oder sogar zum Tod führen kann. Solche Handlungen reichen von einem Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten, Würgen, Beißen, Schütteln und Tritten, bis hin zu gewaltsamen Angriffen mit Gegenständen (z. B. Gürtel, Stock) und Waffen. Solche Formen von Gewalt führen insbesondere zu Blutergüssen, Prellungen, Brüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, absichtlich zugefügten Verbrennungen, Verbrühungen und Vergiftungen.

3.2.5 Häusliche Gewalt

Ist jede Art versuchter oder vollendeter körperlicher, seelischer und sexueller Misshandlung innerhalb einer Ehe, Partnerbeziehung oder einer anderen Form der häuslichen Gemeinschaft (z. B. Wohngemeinschaften). Kinder und Jugendliche, die in einer Atmosphäre der Gewalt und Demütigung aufwachsen, sind Betroffene.

Die von Kindern und Jugendlichen erlebten Formen häuslicher Gewalt (z. B. Erpressung, Vernachlässigung, existenzielle Bedrohung) können einzeln oder durch Überlappung mehrerer Formen wahrgenommen werden. Belastungen, die für Kinder oder Jugendliche aus den indirekten Gewalterlebnissen resultieren, stehen vielfach in einer direkten Wechselwirkung, verstärken sich gegenseitig und haben oftmals gravierende Konsequenzen für die Persönlichkeits- und Identitätsentwicklung. Heranwachsende können im Rahmen häuslicher Gewalt auch selbst von körperlicher Gewalt betroffen sein (siehe 3.2.4).

4. VERFAHREN BEI VERDACHT AUF KINDESWOHL- GEFÄHRDUNG

4.1 ERLÄUTERUNGEN ZUM VERFAHREN

4.1.1 Beobachtung möglicher Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung

Zu den Anzeichen siehe Anlage: Dokumentationsbogen Kinderschutz, Ampelbogen.

4.1.2 Aufmerksamkeit fokussieren

a) Austausch / Erörterung mit:

- Kolleg*innen (Lehr- und pädagogische Fachkräfte aus Schule, ggf. Hort und Jugendhilfe, z. B. Familienhelfer*innen, Schulsozialarbeiter*innen)
- ggf. mit betroffenem Kind / Jugendlichen (eigene Wahrnehmung der Situation schildern, Sorge um das Wohl des Kindes zum Ausdruck bringen, sensibel nachfragen und erklären lassen)

b) Dokumentation beginnen

- Kinderschutzbogen Anlage 1: Dokumentation der Meldung / Beobachtung / Anlass
- Kinderschutzbogen Anlage 2: Ampelbogen beginnen

c) Information an Schulleitung oder deren Vertretung zur Abstimmung des weiteren Vorgehens.

4.1.3 Kollegiale Fallberatung(en)

- Beteiligung von mindestens drei Fachkräften (Klassen-, Fachlehrkräfte, pädagogische Mitar-

beiter*innen, Schulsozialarbeiter*innen, Mitarbeiter*innen, die das Kind gut kennen)

- zur Unterstützung: Hinzuziehung einer externen Beratung möglich (z. B. Schulpsychologen) oder einer insoweit erfahrenen Fachkraft über das Lokale Netzwerk Kinderschutz der Stadt Halle (Saale)

a) Information zu Schüler*in sammeln

- Anlage 2: Ampelbogen vervollständigen
- Hinweise auf Gefährdungen des Kindes oder des /der Jugendlichen
- Analyse von Risiko- und Schutzfaktoren / Ressourcen des Kindes oder des / der Jugendlichen / Familie
- Wertung, Gewichtung, Gefährdungseinschätzung

b) Planung des weiteren Vorgehens.

4.1.4 Schutzplan / Gespräch mit den Personensorgeberechtigten

- **Beteiligung von mindestens zwei schulinternen Fachkräften** (Beschreibung der Situation / Beobachtung möglichst ohne Wertung, Wertschätzen und zur Zusammenarbeit einladen, Erklärung erfragen, gemeinsame Lösungen entwickeln, Vorschläge und Ideen einbeziehen)
- Ziel: Abwendung / Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung



- Dokumentation Anlage 4: Schutzplan mit Unterschriften der Beteiligten
- Kopie des Schutzplans an die Sorgeberechtigten / Original in Schülerakte
- Folgetermin zur Auswertung vereinbaren.

4.1.5 Überprüfung der Umsetzung und Wirksamkeitsprüfung des Schutzplans

Prüfung der im Schutzplan festgelegten Maßnahmen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten

- wenn erforderlich, auf die Inanspruchnahme weiterer Hilfen hinwirken
- Kooperationspartner*innen, Einbezug anderer Hilfesysteme
- erneute Einschätzung der Gefährdungssituation.

4.1.6 Ergebnisse der Überprüfung können sein:

- Das Kindeswohl ist gesichert.
- Das Kindeswohl ist nicht gesichert. Es bedarf einer Fortschreibung des Schutzplans.
- Das Kindeswohl ist nicht gesichert. Es erfolgt eine Meldung an das Jugendamt:
 - mit Wissen und Einwilligung der Sorgeberechtigten.
 - mit Wissen, aber gegen den Willen der Sorgeberechtigten.
 - ohne Wissen der Sorgeberechtigten, weil die Einbeziehung Kind / Jugendliche*n gefährden würde.
 - ohne Wissen der Sorgeberechtigten wegen Dringlichkeit.
 - Es besteht ein anderer / weiterer Handlungsbedarf. Art und Umfang benennen.

Die Meldung an den ASD erfolgt mittels eines einheitlichen Meldebogens (Anlage Meldebogen). Bei Unsicherheit können dem ASD Fälle auch anonymisiert vorgetragen werden.



BEI AKUTER GEFÄHRDUNG = HANDELN IM NOTFALL

Sofortige Information des Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) über kindeswohl@halle.de oder kindeswohl@halle.de oder Tel. 0345 221-5610, ggf. Notarzt, ggf. Polizei

Schulen verpflichten sich bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung auf die Einhaltung des festgelegten Verfahrensablaufes.

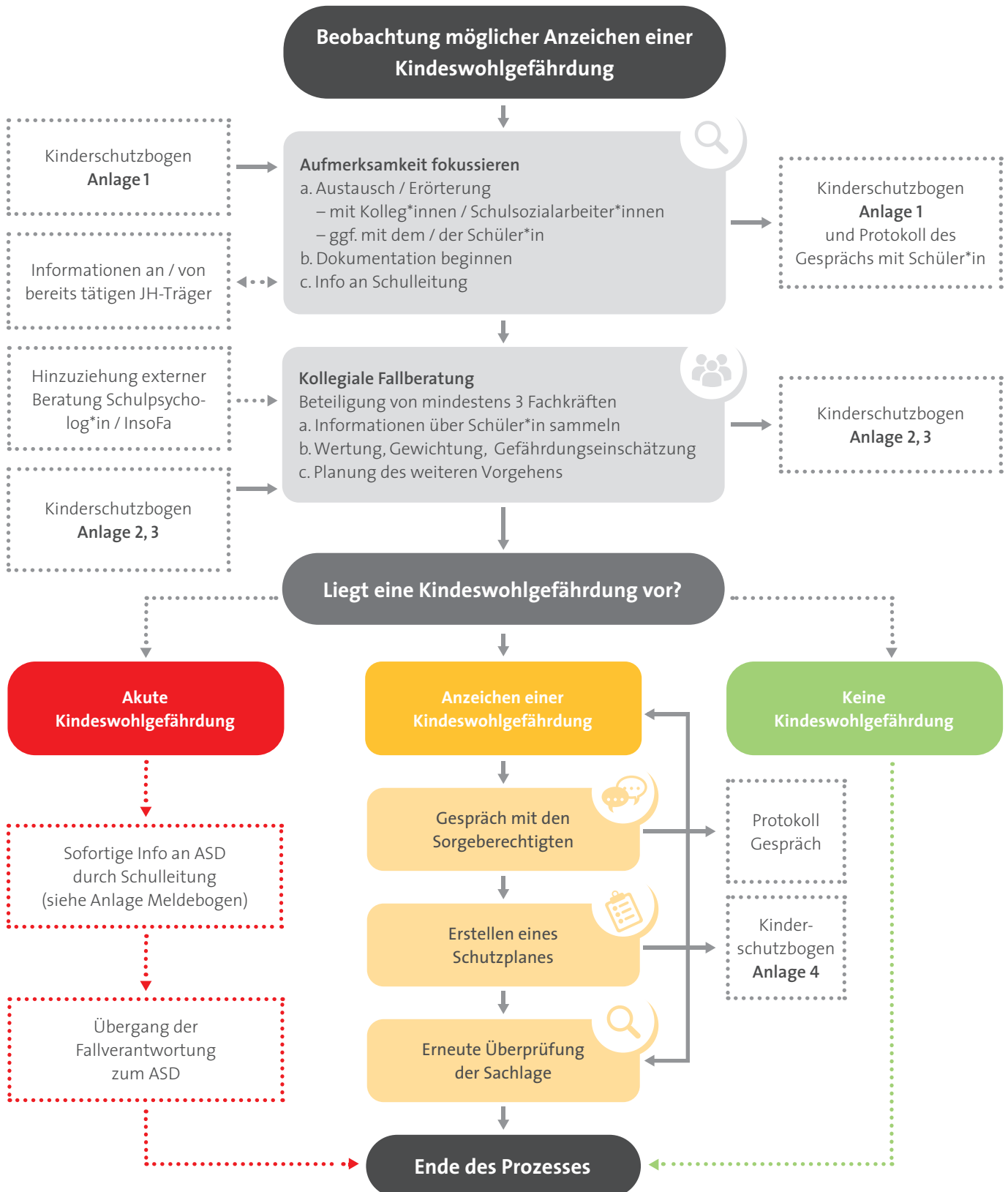
Die Dokumentation des gesamten Prozesses / Verlaufs erfolgt über den **Dokumentationsbogen Kinderschutz** (Anlagen 1 bis 4).



Empfehlung bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Eine Konfrontation mit dem / der vermeintlichen Täter*in kann zu einer Gefahr für das Kind oder die / den Jugendliche/-n führen. Wiederholte Befragungen zum Tathergang verfälschen die Aussagen. Daher soll bedacht entschieden und vorgegangen werden. Spezialisierte Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft oder Berater*in aus der Fachberatungsstelle hinzuziehen. Befragungen sind ausschließlich durch von der Polizei autorisierte Personen durchführen zu lassen.

4.2 ABLAUF DES VERFAHRENS



5. EINFÜHRUNG, REFLEXION UND EVALUATION

Dieser Handlungsleitfaden versteht sich als Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Sinne einer Selbstverpflichtung. Alle Mitarbeiter*innen in den verschiedenen Schulformen werden bei der Einführung des Handlungsleitfadens zum Verfahren informiert. Neu eingestellte Mitarbeiter*innen werden über die Schulleitung in Kenntnis gesetzt.

In regelmäßigen Treffen des Qualitätszirkels Jugendhilfe-Schule findet mindestens einmal jährlich eine Evaluation und Reflexion der Bestandteile des „Handlungsleitfadens bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ statt.

6. DATENSCHUTZ

Die Kooperationspartner*innen und Anwender*innen dieses Leitfadens verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unter Beachtung der geltenden Verordnungen einzuhalten. Liegt keine akute Kindeswohlgefährdung vor, ist eine Weitergabe von Daten und Informationen nur mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten möglich (dazu kann die Anlage Schweigepflichtsentbindung genutzt werden). Ohne diese Zustimmung darf es nicht zu einer Kooperation kommen, es sei denn die personenbezogenen Daten und Informationen werden anonymisiert.

Grundsätzlich gilt jedoch: Kindeswohl geht vor Sozialdatenschutz und hat Priorität.

7. AUSZÜGE AUS EINSCHLÄGIGEN GESETZEN

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

„(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Leistungserbringer, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.“

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

„(1) Werden [...] staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder ...Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen [...] in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme

von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.“

Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

§ 8a SGB VIII

Als Grundlage der Arbeit im Kinderschutz gilt für das Jugendamt der Schutzauftrag § 8a SGB VIII, der in Abs. 1 besagt:

„(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.“

§ 8b SGB VIII

Zur fachlichen Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen führt § 8b SGB VIII aus:

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

§ 81 SGB VIII für die Zusammenarbeit von Schule und Jugendamt beinhaltet

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeiten sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirken, insbesondere mit [...]

4. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,

1. –13. [...] im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.“

§ 65 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 SGB VIII Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

„Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden,

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder

2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder

3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels

der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder

4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Absatz 2a bleibt unberührt, oder

5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 4 des Strafgesetzbuchs genannten Personen dazu befugt wäre [...].“

Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 § 38 SchulG

Schulgesundheitspflege, Sucht- und Drogenberatung

„(3) Treten bei einer Schülerin oder einem Schüler erhebliche Verhaltensauffälligkeiten auf, die eine Maßnahme der Jugendhilfe erforderlich erscheinen lassen, oder werden Tatsachen bekannt, die auf Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung einer Schülerin oder eines Schülers schließen lassen, unterrichtet die Schule das zuständige Jugendamt. Die Erziehungsberechtigten sind über die Einschaltung des Jugendamtes zu informieren, soweit der wirksame Schutz der Schülerin oder des Schülers dadurch nicht infrage gestellt wird.“

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

ANLAGEN ZUM HANDLUNGSLEITFADEN

Alle Anlagen stehen auch digital ausfüllbar zum Download bereit.
Sie können über folgende Links heruntergeladen werden:



www.halle.de/?go27

oder über www.kinderschutz.halle.de



DOKUMENTATIONSBOGEN KINDERSCHUTZ

Anlage 1: Dokumentation des Anlasses der Prüfung

Anlage 2: Ampelbogen und Abschätzung
der Gefährdung

Anlage 3: Kollegiale Fallberatung

Anlage 4: Schutzplan

Schule

Anlage 1: Dokumentation des Anlasses der Prüfung

Aufgenommen von: (Name, Funktion)

erhalten am: (Datum und Uhrzeit)

.....

- Durch:**
- Selbstmelder*in Name:
 - Fremdmelder*in Name:
 - eigene Beobachtung Name:

Telefonnummer für Rückfragen:

Angaben zum / zur Schüler*in			
Name, Vorname:		Geburtsdatum:	
Anschrift:		Klasse:	

Angaben zu Sorgeberechtigten		
Mutter / Vater/ Amtsvormundschaft:		
Name, Vorname:		
Anschrift:		
Telefonnummer:		

- verheiratet
- getrennt lebend / geschieden
- neuer Lebenspartner
- feste Partnerschaft
- alleinerziehend
- Vormundschaft

Weitere Bezugspersonen / Geschwister

Name:	Rolle:	Anschrift:	Telefon:

Inhalt der Beobachtung

Schilderung der Situation mit Beschreibung der gewichtigen Anhaltspunkte. Gewichtige Anhaltspunkte sind konkrete Hinweise oder ernstzunehmende Vermutungen für eine Gefährdung von einem gewissen Gewicht. Was wurde wann, in welcher Situation, von wem beobachtet, gesehen, gehört? Wer war beteiligt?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Beim Kind wird folgende Gefährdungslage vermutet:

- | | | |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> Vernachlässigung | <input type="checkbox"/> seelische Gewalt | <input type="checkbox"/> sexualisierte Gewalt |
| <input type="checkbox"/> körperliche Gewalt | <input type="checkbox"/> häusliche Gewalt | <input type="checkbox"/> Sonstiges: |

Datum, Unterschrift:

.....

DOKUMENTATIONSBOGEN KINDERSCHUTZ

Anlage 1: Dokumentation des Anlasses der Prüfung

Anlage 2: Ampelbogen und Abschätzung der Gefährdung

Anlage 3: Kollegiale Fallberatung

Anlage 4: Schutzplan

Anlage 2: Ampelbogen

Instrument zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Altersgruppe 0 – 18 Jahre

Zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gibt es verschiedenste Instrumente. Für die gemeinsame Arbeit zur Förderung des Kindeswohls regen wir an (Kann-Bestimmung), den Ampelbogen zu nutzen. Er kann dabei helfen, die Wahrnehmung für gewichtige Anhaltspunkte zu schärfen und Gefährdungen frühzeitig als solche zu erkennen.

Die Entscheidung für dieses Instrument beruht darauf, dass der Ampelbogen

- kurz, allgemein verständlich und trotzdem aussagekräftig ist.

Der Ampelbogen kann genutzt werden für:

- die Ersteinschätzung durch die Fachkraft, die eine Kindeswohlgefährdung vermutet,
- innerhalb der kollegialen Fallberatung in der Einrichtung / Institution,
- bei Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen / spezialisierten Fachkraft.

Mit dem Ampelbogen werden erhoben:

- Einschätzungen / Bewertungen für den Fall einer akuten Kindeswohlgefährdung nebst resultierenden Handlungsschritten,
- Einschätzungen / Bewertungen zu Risikofaktoren für den Fall einer möglichen Kindeswohlgefährdung nebst Handlungsempfehlungen zum weiteren Vorgehen, so dass eine Kindeswohlgefährdung erkannt werden kann.

Einschätzungen zu Anhaltspunkten können nur dort erfolgen, wo zuverlässige Informationen vorliegen, d. h. es kann nur das bewertet werden, was tatsächlich beobachtet wurde. Demzufolge ist es nicht erforderlich jeden einzelnen Punkt im Ampelbogen zu bewerten.

1. Akute Kindeswohlgefährdung

Analog zur Ampel bedeuten im Fall einer akuten Kindeswohlgefährdung:

- Rot** Bereits eine einzelne Bewertung im roten Bereich signalisiert Anhaltspunkte für eine akute Kindeswohlgefährdung. Das Jugendamt ist sofort zu informieren, da hier Gefahr im Verzug besteht.
- Gelb** Die Einschätzung ist nicht absolut sicher und erfordert weitere Wahrnehmungen und erhöhte Aufmerksamkeit innerhalb eines kurzfristigen Zeitraums unter Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft.
- Grün** Die Einschätzung zu den bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Besorgnis.

Körperliche Erscheinung	Rot	Gelb	Grün
Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien, mehrfache Kleinwunden, Striemen und Narben, Hämatome	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Knochenbrüche, Mehrfachbrüche mit unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verbrennungen, Verbrühungen mit unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wiederholt auftretende Rötungen / Entzündungen im Anal- und / oder Genitalbereich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unklare Schonhaltungen und Schmerzen bei Verdacht auf körperliche Misshandlung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Massive Essstörungen (z. B. Magersucht, Bulimie)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Selbstverletzungen (z. B. Ritzen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Suizidversuche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige Auffälligkeiten:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Psychische Erscheinung	Rot	Gelb	Grün
Auffälliges, altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Darstellung von erlebter Gewalt (durch Spiel und / oder Malen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Konkrete Mitteilungen / Andeutungen über jegliche Form von erlebter Gewalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Konkrete Mitteilungen / Andeutungen über erlebte sexuelle Misshandlungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mitteilungen über Suizidgedanken oder Vorhaben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Quälendes / sadistisches Verhalten gegenüber Menschen und / oder Tieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fremdgefährdendes Verhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstiges:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Psychosoziale Situation	Rot	Gelb	Grün
Akute Phase einer Suchterkrankung eines oder beider Elternteile/s	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Akute Phase einer psychischen Erkrankung eines oder beider Elternteile/s	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. Risikofaktoren für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Analog zur Ampel bedeutet im Falle von Risikofaktoren, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hindeuten:

Rot	Signalisiert Gefahr! Risiken sind erkennbar, die Einschätzung gibt Anlass zur Besorgnis. Im Falle mehrerer „Signale“ muss umgehend eine erfahrene Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung hinzugezogen werden.
Gelb	Die Einschätzung ist nicht absolut sicher und erfordert weitere Wahrnehmungen und erhöhte Aufmerksamkeit innerhalb eines kurzfristigen Zeitraums unter der Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft.
Grün	Die Einschätzung zu den bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Besorgnis.

Körperliche Erscheinung	Rot	Gelb	Grün
Schlechter körperlicher Zustand / Pflegezustand	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Karies	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Auffällig oft krank	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wiederholte / anhaltende Erkrankungen (Haut, Atemwege etc.) ohne medizinische Versorgung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anhaltende Auffälligkeiten beim Sehen und Hören ohne medizinische Abklärung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zeichen der Überernährung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verzögerung der motorischen Entwicklung ohne ärztliche / psychologische / therapeutische Abklärung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verzögerung der sprachlichen Entwicklung ohne ärztliche / psychologische / therapeutische Abklärung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verzögerung der geistigen Entwicklung ohne ärztliche / psychologische / therapeutische Abklärung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Esstörungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Früh- / Mangelgeburt, Mehrlingsgeburt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Chronische Erkrankung, Behinderung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anhaltende/wiederholte Kopf- und Bauchschmerzen ohne medizinische Ursache	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einnässen / Einkoten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Psychische Erscheinung	Rot	Gelb	Grün
Kind weint / schreit viel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kind wirkt traurig / zurückgezogen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kind wirkt auffallend ruhig, teilnahmslos	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anhaltende traurige / depressive Verstimmung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anhaltende Gleichgültigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausgeprägt unruhiges, umtriebigen und ungesteuertes Verhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aufmerksamkeits-, beziehungsuchendes Verhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aggressives Verhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Auffällig mangelnde Frustrationstoleranz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Selbstverletzendes Verhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Antriebsarmut und mangelndes Interesse an der Umwelt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausgeprägte stereotype, selbststimulierende Verhaltensweisen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unsicheres / wechselndes Beziehungsverhalten (Nähe-, Distanzproblematik)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Auffälliges Kontaktverhalten mit anderen Kindern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mangelndes Selbstwertgefühl	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hinweise auf Zugehörigkeit zu extremistischen Gruppierungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung im Sozialkontakt mit Erwachsenen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Orientierungslosigkeit, Unaufmerksamkeit, Unkonzentriertheit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Störungen des Sozialverhaltens	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hinweise auf Zugehörigkeit zu spirituellen oder politisch radikalen Gemeinschaften	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Missbrauch von Alkohol und / oder Drogen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schwere psychische Störung (Psychose)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Auffälliger Medienkonsum	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Delinquenz (Stehlen, Lügen, Zündeln, usw.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstiges:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Psychosoziale Situation	Rot	Gelb	Grün
Eigene Gewalterfahrung der Eltern oder eines Elternteils	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strukturlosigkeit der familiären Bezugspersonen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Körperlich übergriffiges Verhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nicht kindgerechte emotionale Interaktionen (z. B. schroffer / kühler Umgang)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unvollständige Vorsorgeuntersuchungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kein Schulbesuch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schulbesuch unregelmäßig ohne plausible Begründung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Integrationsprobleme im Klassenverband	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wirtschaftliche Probleme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schlechte Wohnverhältnisse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Der Witterung unangemessene Bekleidung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mangelnde Hygiene	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Medienmissbrauch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eltern erkennbar überfordert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Elterliche Ignoranz der altersentsprechenden Autonomiebedürfnisse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ressourcen und Kooperationsbereitschaft des/r Sorgeberechtigten

Die Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit der Sorgeberechtigten sind entscheidende Faktoren für das Angebot und die Inanspruchnahme von Hilfen zur Abwendung von Gefährdungsrisiken. Sorgeberechtigte können über Kompetenzen verfügen, die es ermöglichen oder erschweren bzw. verhindern, Problemlagen zu erkennen und an deren Beseitigung mitzuarbeiten.

Kompetenzen	Sorgeberechtigte		Weitere Bezugspersonen*	
	vorhanden	nicht vorhanden	vorhanden	nicht vorhanden
Aggressionen und Wut kontrollieren können	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten können	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mit anderen nach Problemlösungsmöglichkeiten suchen und aushandeln können	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anderen sagen können, wie man ihr Verhalten wahrnimmt und dies auch von anderen ertragen können	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Den Willen und die Grenzen anderer respektieren können	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bereitschaft zur Abwendung der Gefährdung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fähigkeit zur Abwendung der Gefährdung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

*z. B. Eltern, Großeltern etc.

Gesamteinschätzung

		Handlungsempfehlung
Rot	Risiken sind deutlich erkennbar und die Grundbedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge.	Eine Meldung an das Jugendamt kann erforderlich werden. Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft wird dringend empfohlen. Es sollten geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung sofort eingeleitet werden.
Gelb	Es handelt sich um eine drohende bzw. latente Gefährdung, d.h. es ist weder eine akute Gefährdung, noch ist es keine Gefährdung. Es werden gelegentliche oder schwach ausgeprägte Gefährdungsmomente wahrgenommen. Die Einschätzung ist nicht absolut sicher, es fehlen weitere Wahrnehmungen bzw. die Beurteilung einer bestimmten Fachkompetenz.	Es wird empfohlen einen Schutzplan mit den Beteiligten zu entwickeln, um die Gefährdungsmomente zu verringern. Wesentlich ist ein Elterngespräch zur Klärung der Gefährdungssituationen und um möglicherweise auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Im Zweifelsfall kann eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden. Innerhalb eines vereinbarten Zeitraums sollte die Entwicklung der Gefährdungssituationen wieder überprüft werden.
Grün	Die Bedürfnisse des Kindes werden sicher befriedigt, die Einschätzung zu bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Sorge.	Keine weitere Veranlassung
k. A.	keine Angabe: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden	Diese Punkte finden bei der Gefährdungseinschätzung keine Berücksichtigung.

Unterschrift(en) der bisher beteiligten Fachkraft/-kräfte

DOKUMENTATIONSBOGEN KINDERSCHUTZ

- Anlage 1:** Dokumentation des Anlasses der Prüfung
- Anlage 2:** Ampelbogen und Abschätzung der Gefährdung
- Anlage 3:** Kollegiale Fallberatung
- Anlage 4:** Schutzplan

Anlage 3: Kollegiale Fallberatung

ggf. unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft / einer auf sexuelle Gewalt spezialisierten Fachkraft / Schulpsycholog*in

Grundlage der Fallberatung ist der bearbeitete Dokumentationsbogen Kinderschutz:

- Anlage 1:** Dokumentation des Anlasses der Prüfung
- Anlage 2:** Ampelbogen und Abschätzung der Gefährdung

Name des Kindes: Geburtsdatum: Klasse:

Datum: Übernahme der Fallverantwortung:

Teilnehmer*innen der Fallberatung		
Name	Funktion	Unterschriften

Zusammenfassung der wesentlichen Aspekte der Fallberatung / Vorschläge zur weiteren Handlungsweise

Ergebnis der Fallberatung

Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung

- Eine Kindeswohlgefährdung scheint nicht gegeben. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf, Vorgang kann abgeschlossen werden.
- Eine Kindeswohlgefährdung scheint nicht gegeben, es haben sich aber Hinweise ergeben, die eine zusätzliche Unterstützung / Förderung der Sorgeberechtigten und / oder des / der Schülers/in nahe legen. Hinweis an Sorgeberechtigte zu Unterstützungsangeboten/-leistungen anderer Systeme (z. B. Jugendamt, Erziehungsberatung, Jobcenter, Vereine etc.) inkl. Weitergabe von Kontaktdaten / Informationsmaterial erfolgt. Ein Schutzplan wird erstellt.
- Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge und erhöhter Aufmerksamkeit. Die Mitwirkungsbereitschaft sowie die Ressourcen der Familie und die Unterstützungsleistungen der Schule, ggf. unter Einbeziehung weiterer Akteure (Schulsozialarbeit, Hort etc.) scheinen aber auszureichen, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Ein Schutzplan wird erstellt.
- Es besteht eine chronische / latente Kindeswohlgefährdung (immer wiederkehrende Gefährdungssituation). Ein Schutzplan wird erstellt.
- Eine Kindeswohlgefährdung scheint gegeben. Die Mitwirkungsbereitschaft sowie die Ressourcen der Familie sowie die Unterstützungsleistungen der Schule reichen nicht aus, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden.
Eine Information an das Jugendamt erfolgt durch die Schulleitung. Die Sorgeberechtigten sind zu informieren / nicht zu informieren.
- akute Kindeswohlgefährdung / Gefahr in Verzug → sofortiges Handeln! Information an ASD / ggf. Notarzt / ggf. Polizei

Absprachen zur weiteren Vorgehensweise / Vereinbarungen

	Wer?	Bis wann?
Erstellung eines Schutzplanes (siehe Anlage: 4)		
Gespräch mit dem Schüler / der Schülerin		
Gespräch mit den Sorgeberechtigten		
Informationsweitergabe im Team		
Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft		
Meldung an das Jugendamt		

DOKUMENTATIONSBOGEN KINDERSCHUTZ

Anlage 1: Dokumentation des Anlasses der Prüfung

Anlage 2: Ampelbogen und Abschätzung
der Gefährdung

Anlage 3: Kollegiale Fallberatung

Anlage 4: Schutzplan

Schule

Anlage 4: Schutzplan

Dieser Schutzplan wird von allen beteiligten Personen unterschrieben. Eine Kopie des vorliegenden Dokuments erhalten die Sorgeberechtigten. Das Original verbleibt in der Schule.

Allgemeine Angaben

Erstelldatum:	
zuständige Fachkraft:	

Der Schutzplan wird zur Sicherung und / oder Wiederherstellung des Kindeswohls für folgende/n Schüler/in erstellt:

Name, Vorname:	
Anschrift:	
Geburtsdatum:	

An der Schutzplanung beteiligte Personen

Name, Vorname:	Rolle*

z. B. Schüler*in, Vater, Lehrkraft, Familienhelfer*in, Großmutter

**Anlass der Schutzplanerstellung
(Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung)**

Am heutigen Tag wurden bezüglich des / der oben benannten Schülers / Schülerin **folgende Vereinbarungen zum Schutz, also zur Abwendung der Kinderwohlgefährdung getroffen!**

Maßnahmen und Hilfen zur Abwendung der Gefährdung	Datum der Umsetzung	Verantwortliche Person/-en
1.		
2.		
3.		
4.		

¹ Bei der Überprüfbarkeit an evtl. notwendige Schweigepflichtsentbindung gegenüber Dritten denken (siehe Anlage Schweigepflichtsentbindung).

Eine **Auswertung der Verpflichtung** erfolgt am: um Uhr

durch: mit Beteiligung der Personensorgeberechtigten.

Wird die Verpflichtung nicht eingehalten bzw. lässt die Familie sich nicht auf die Verpflichtung ein, hat das folgende Konsequenzen:

.....
 z. B. Information an den ASD

Unterschriften der beteiligten Personen			
fallverantwortliche Fachkraft Schule		Schulleitung	
Fachkraft der Schule		Schüler / Schülerin	
Personensorgebe- rechtigte		Personensorgebe- rechtigte	

Überprüfung zur Umsetzung der im Schutzplan getroffenen Vereinbarungen	
Datum der Überprüfung	
Ergebnisse der Überprüfung (Zutreffendes bitte ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Das Kindeswohl ist gesichert.
	<input type="checkbox"/> Das Kindeswohl ist nicht gesichert. Es bedarf einer Fortschreibung des Schutzplanes.
	<input type="checkbox"/> Das Kindeswohl ist nicht gesichert. Eine Meldung an den ASD erfolgt:
	<input type="checkbox"/> <i>Mit Wissen und Einwilligung der Sorgeberechtigten.</i>
	<input type="checkbox"/> <i>Ohne Wissen der Sorgeberechtigten, weil die Einbeziehung den / die Schüler / in gefährden würde.</i>
	<input type="checkbox"/> <i>Ohne Wissen der Sorgeberechtigten wegen Dringlichkeit.</i>
	<input type="checkbox"/> <i>Es besteht anderer / weiterer Handlungsbedarf in folgendem Umfang:</i>

Unterschriften nach Überprüfung:

.....

Anlage: Schweigepflichtsentbindung

Hiermit entbinde ich

Name, Vorname: Geburtsdatum:

Anschrift:

Herrn / Frau:

Institution:

Anschrift:

von seiner / ihrer Schweigepflicht gegenüber:

Herrn / Frau:

Institution:

Anschrift:

bezüglich (Grund eintragen):

.....
.....
.....

Auch elektronischer Datenverkehr (z. B. per E-Mail) ist ausdrücklich gestattet.

Gegen die Zustimmung zur Schweigepflichtsentbindung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen.

Ort, Datum:

Unterschrift:

.....

Mitteilung über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt / Fachbereich Bildung / Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) der Stadt Halle (Saale) gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII oder § 4 Abs. 3 KKG

Bei akuter Gefahr und sofortigem Handlungsbedarf
bitte ggf. Polizei und Rettungsdienst sofort anrufen.

Polizei: 110
Rettungsdienst: 112

Der ASD ist in dem Fall telefonisch zu informieren!

Telefon: 0345 221 56 10 oder: 0345 221 69 92

Außerhalb der Öffnungszeiten des Jugendamtes und bei sofortigem Handlungsbedarf:

Kinder- und Jugendschutzzentrum:
E-Mail:

0345 388 10 10 (24 h Erreichbarkeit)
kinderwohl@halle.de

betreffenes/r Kind / Jugendlicher:

Familienname:	Vorname:	Geburtsdatum:
Wohnanschrift:		Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers

Absender:

Name, Vorname:	Einrichtung / Abteilung / Anschrift:
Funktion / Bezug zum Kind:	Telefon: Fax:
Für Rückfragen am besten erreichbar in der Zeit von / bis:	E-Mail:

Familiensituation (sofern bekannt)

Weitere Geschwister oder sonstige Minderjährige im Haushalt? ja nein nicht bekannt

Erstreckt sich die Mitteilung auch auf die Geschwister / andere Minderjährige im Haushalt? ja nein nicht bekannt

Kind lebt bei: beiden Elternteilen Mutter Vater Stiefelternkonstellation Sonstige:

Sorgeberechtigte: beide Elternteile Mutter Vater Amtsvormund Sonstige:

Personensorgeberechtigte / Hauptbezugspersonen:

Familienname, Vorname:	Anschrift, sofern abweichend vom Kind:
Wird in der Familie deutsch gesprochen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nicht bekannt	Wenn nein, welche Sprache:
Dolmetschen wird dringend empfohlen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Grund der Mitteilung

<input type="checkbox"/> körperliche Misshandlung	<input type="checkbox"/> häusliche Gewalt (Partnerschaftsgewalt)
<input type="checkbox"/> psychische / emotionale Misshandlung	<input type="checkbox"/> sonstige Gründe:
<input type="checkbox"/> sexuelle Gewalt	<input type="checkbox"/> Vernachlässigung

Zeitpunkt des Bekanntwerdens

Datum: Uhrzeit:

Mitteilung beruht auf:

<input type="checkbox"/> eigene Beobachtungen	<input type="checkbox"/> Aussagen der Eltern	<input type="checkbox"/> persönlich Anvertrautem vom Kind
<input type="checkbox"/> Aussagen von Dritten	<input type="checkbox"/> Vermutungen	<input type="checkbox"/>

Benennung gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls

Wann und wo ist was geschehen, wie, womit, warum, wer hat wen geschädigt, was wurde veranlasst?

--	--

Was wurde bisher unternommen, um die Gefährdung abzuwenden?

Bitte die entsprechende Dokumentation beifügen!

		Ja	Nein
Gesetzliche Anforderungen	Gespräch mit Leitung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Kollegiale Fallberatung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Inanspruchnahme einer Kinderschutzfachkraft (für Kita)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Inanspruchnahme einer insoweit erfahrenen Fachkraft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Gespräch(e) mit Eltern bzw. Sorgeberechtigten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Gespräch(e) mit betroffenem Kind / Jugendlichen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Schutzplan / Vereinbarung zur Abwendung der Gefährdung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Angebotene Unterstützungsmaßnahmen / Schutzplan erfolgreich? <small>wenn ja: welche?</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Die angebotenen Unterstützungsmaßnahmen sind ausreichend?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Die angebotenen Unterstützungsmaßnahmen werden angenommen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gespräch mit Dritten <small>Wenn ja, welche?:</small>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Beteiligung des Minderjährigen / der Sorgeberechtigten oder Dritter

		Ja	Nein
Information an Minderjährigen / Sorgeberechtigten über Mitteilung an Jugendamt?		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>Wenn ja, von wem?:</small>	<small>Wenn nein, Begründung:</small>		
Stimmen die Eltern der Weitergabe an das Jugendamt zu?		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurden weitere Dienste / Institutionen informiert? <small>Wenn ja, wann und welche?:</small>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Strafanzeige

Wurde Strafanzeige gestellt? <small>Wenn ja, durch wen?:</small>		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Polizeidienststelle:	Ansprechpartner:	Journalnummer / Vorgangsnummer:

Ort, Datum, Uhrzeit

Unterschrift der meldenden Person (ggf. Stempel der Einrichtung / des Trägers)

Eingang der Mitteilung am: Uhrzeit: vom ASD auszufüllen

INFORMATION ZUR BERATUNG DURCH EINE INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT (INSOFA)

Sie arbeiten mit Kindern und Jugendlichen zusammen und haben Sorge, dass bei einem Kind oder Jugendlichen eine Kindeswohlgefährdung vorliegt? Dann haben Sie Anspruch auf eine kostenfreie und anonyme Beratung.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Das Bundeskinderschutzgesetz verpflichtet alle Personen, die in beruflichem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen dazu, bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung tätig zu werden. Dabei sollen eigene Möglichkeiten genutzt werden, um die Situation mit den Sorgeberechtigten und deren Kindern zu erörtern und auf die Inanspruchnahme von Hilfe hinzuwirken. Da die Anhaltspunkte einer Gefährdung häufig diffus und die Ursachen nicht eindeutig bestimmbar sind, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, sich kostenlos mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft zu beraten (vgl. § 8a und § 8b SBG VIII [Kinder- und Jugendhilfe], sowie § 4 KKG [Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz]).

WER KANN SICH DURCH EINE INSOFA BERATEN LASSEN?

Jeder, der hauptamtlich oder nebenberuflich mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, kann sich bei der Einschätzung einer vermuteten Kindeswohlgefährdung beraten lassen. Dies betrifft beispielsweise:

- Erzieher*innen und Sozialpädagog*innen aus Einrichtungen und Diensten
- Lehrkräfte, Ärzt*innen, Hebammen, Psycholog*innen und weitere Angehörige des Gesundheitswesens
- Tagesmütter und -väter
- Trainer*innen in Sportvereinen, Musikschullehrer*innen, Ausbilder*innen von Jugendlichen u. ä.

WAS LEISTET EINE INSOFA?

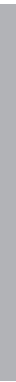
Die Beratung durch eine insoFa ist kostenlos und anonym. Die insoFa hat die Aufgabe, den Einschätzungs- und Beratungsprozess der beteiligten Personen zu strukturieren, zu einer gemeinsamen Gefährdungseinschätzung zu führen und bei Bedarf Hilfe bei der Erstellung eines Schutzkonzeptes zu gewähren. Darüber hinaus unterstützt sie die Ermittlung geeigneter Hilfen und begleitet je nach Notwendigkeit die Vorbereitung der Gespräche mit den Sorgeberechtigten und Kindern.

Dabei besteht die Möglichkeit einer telefonischen Beratung oder die Beratungskraft kommt zu Ihnen in Ihre Einrichtung und unterstützt Sie und Ihr Team bei der Durchführung einer kollegialen Fallberatung.

Die weitergehende Zuständigkeit für das betroffene Kind und / oder die Kontaktaufnahme zum Allgemeinen Sozialen Dienst (Jugendamt der Stadt Halle (Saale)) bleibt in der Verantwortung der Einrichtung / Institution.

WAS MUSS ICH TUN, UM MICH BERATEN ZU LASSEN?

Alle Jugendämter sind angehalten, einen Pool von insoweit erfahrenen Fachkräften vorzuhalten. Wenn Sie eine Beratung in der Stadt Halle (Saale) durch eine insoFa wünschen, wenden Sie sich an das Lokale Netzwerk Kinderschutz der Stadt Halle (Saale). Alle Kontaktdaten, sowie das Formular zur Anforderung einer insoweit erfahrenen Fachkraft finden Sie auch der Internetseite des Lokalen Netzwerk der Stadt Halle (Saale).



STADT HALLE (SAALE)

Fachbereich Bildung
ASD Team Kinderschutz

Telefon 0345 221-5610
E-Mail: kindeswohl@halle.de

STADT HALLE (SAALE)

Fachbereich Bildung
Lokales Netzwerk Kinderschutz

Telefon 0345 221-5879
E-Mail: netzwerk-kinderschutz@halle.de